

Grabmal- und Gestaltungssatzung für den Dorffriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen

vom 15.04.2021

Der Dorffriedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§	1	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§	2	Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§	3	Wahlmöglichkeiten
§	4	Zusätzliche Gestaltungshinweise
§	5	Grabstättengestaltung
§	6	Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§	7	Grabmale - Allgemeines
§	8	Grabmale aus Stein
§	9	Grabmale aus Holz
§	10	Grabmale aus Metall
§	11	Grabmale - Abmessungen
§	12	Grabmale - Gestaltung
§	13	Öffentliche Bekanntmachung
§	14	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen - als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Gestaltungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabformen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabformen unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Gestaltungssatzung:

- Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- Reihen- und Wahlgräber mit gärtnerischer Betreuung

§ 3 Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei dem Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht mit und ohne gärtnerische Betreuung erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Reihengräber

In Zusammenarbeit zwischen Friedhofsträgerin, Friedhofsgärtnereien und der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege werden Urnengemeinschaftsreihengrabanlagen einschließlich Grabstele mit entsprechenden Namenschildern durch Friedhofsgärtnereien angelegt und gestaltet. Die gärtnerische Betreuung erfolgt ausschließlich durch diese Friedhofsgärtnereien auf Grundlage dieser Satzung. Außer dem errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt.

(2) Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Wahlgräber (Partnerschaftsanlage)

In Zusammenarbeit zwischen Friedhofsträgerin, Friedhofsgärtnereien und der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege werden Urnengemeinschaftswahlgrabanlagen als Partnerschaftsanlagen einschließlich Grabstele mit entsprechenden Namenschildern durch Friedhofsgärtnereien angelegt und gestaltet. Die gärtnerische Betreuung erfolgt ausschließlich durch diese Friedhofsgärtnereien auf Grundlage dieser Satzung. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur für eine Doppelurnengrabstelle möglich. Außer dem errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt.

(3) Urnenbaumgemeinschaftsgrabanlage

Im Bereich einer Krone eines Baumes wurde seitens der Friedhofsträgerin eine Grünfläche für Urnenreihenbeisetzungen mit Stele und entsprechenden Namensplatten gestaltet. Die gärtnerische Betreuung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin auf Grundlage dieser Satzung. Außer dem von der Friedhofsträgerin errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

(4) Partnererdgrab

In einem ausgewiesenen Bereich kann das Nutzungsrecht für zwei Erdwahlgräber als Partnergräber erworben werden. In Zusammenarbeit zwischen Friedhofsträgerin, Friedhofsgärtnereien und der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege ist dieser Grabbereich angelegt und gestaltet. Die gärtnerische Betreuung erfolgt ausschließlich durch diese Friedhofsgärtnereien auf Grundlage dieser Satzung. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur für eine Doppelerdgrabstelle

möglich. Die Aufstellung eines individuellen Grabmals ist durch die Nutzungsberechtigte Person unter Beachtung der §§ 7 bis 12 dieser Satzung zu veranlassen. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt.

(5) Gestaltetes Erdreihengrab

In einem ausgewiesenen Bereich kann das Nutzungsrecht für ein Erdreihengrab für Sargbestatungen erworben werden. In Zusammenarbeit zwischen Friedhofsträgerin, Friedhofsgärtnereien und der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege ist dieser Grabbereich angelegt und gestaltet. Die gärtnerische Betreuung erfolgt ausschließlich durch diese Friedhofsgärtnereien auf Grundlage dieser Satzung. Die Aufstellung eines individuellen Grabmals ist durch die Nutzungsberechtigte Person unter Beachtung der §§ 7 bis 12 dieser Satzung zu veranlassen. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt.

(6) Pflegevereinfachte Reihengräber

Bei Reihengräbern (Rasengräbern), bei denen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine vereinfachte gärtnerische Pflege zwischen Friedhofsträgerin und Nutzungsberechtigten vereinbart wurde, erfolgt diese Pflege weiterhin durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der jeweiligen Ruhezeit. Es ist nicht gestattet Blumenschmuck und anderen Grabschmuck auf den Grabstätten einschließlich der Grabplatten abzulegen. Sofern Grabschmuck abgelegt wird, wird dieser von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

§ 5

Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstellen soll mit heimischen Pflanzen erfolgen. Die Bepflanzung sowie die Einzelgehölze sollen sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Gehölze dürfen auf einstelligen Grabflächen die Höhe von 1,50 m und auf zwei- und mehrstelligen Grabflächen die Höhe von 2 m nicht übersteigen. Die Gehölze dürfen den eigenen Grabbereich nicht überschreiten. Auf einstelligen Grabstätten darf 1 Gehölz, auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten dürfen bis zu 2 Gehölze mit der jeweils maximalen Höhe gepflanzt werden.

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den öffentlichen Flächen.

(4) Trittplatten müssen aus Naturstein sein, dürfen nicht größer als 0,16 m² sein und von ihrer Anzahl nicht mehr als eine pro m² Grabfläche.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – Einfassungen der Grabstätte mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä. Auflastungen mit Findlingssteinen und Aufbauten welche den Boden und die Belüftung der Grabstätte beeinträchtigen.

(2) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

- (3) Freiplastiken mit einer Kantenlänge ab 0,20 m sind für Gräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften genehmigungspflichtig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7 **Grabmale – Allgemeines**

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen und handwerklichen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist dies nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8 **Grabmale aus Stein**

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden. Auf die weiteren Vorgaben der Friedhofssatzung hierzu wird verwiesen.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
- (4) Liegende und schräg gestellte Kreuze sind nicht zulässig.

§ 9 **Grabmale aus Holz**

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Liegende und schräg gestellte Kreuze sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden. Gegebenenfalls muss die Imprägnierung wiederholt werden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10 **Grabmale aus Metall**

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Liegende und schräg gestellte Kreuze sind nicht zulässig.

§ 11
Grabmale – Abmessungen

Grabmale sollen folgende Abmessungen einhalten:

1. Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Stehende Grabmale:

Stärke mind. 0,14 m;

Höhe max. 0,70 m;

Breite max. 0,40 m;

Liegende Grabmale:

Stärke mind. 0,14 m;

Höhe max. 0,40 m;

Breite max. 0,40 m;

2. Sarg Reihen- und einstellige Wahlgräber

Stehende Grabmale:

Stärke 0,14 bis 0,30 m;

Höhe max. 1,00 m;

Breite max. 0,70 m;

Liegende Grabmale:

Stärke min. 0,14 m;

Höhe max. 0,55 m;

Breite max. 0,75 m;

Stelen:

Stärke min. 0,14 m;

Höhe max. 1,60 m;

Breite max. 0,50 m;

3. Urnen Reihen- und Wahlgräber:

Stehende Grabmale:

Stärke min. 0,14 m;

Höhe max. 0,80 m;

Breite max. 0,40 m;

Liegende Grabmale:

Stärke min. 0,14 m;

Höhe max. 0,40 m;

Breite max. 0,50 m;

Stelen:

Stärke bis 0,25 m;

Höhe max. 1,00 m;

Breite max. 0,50 m;

4. Sarg Wahlgräber zweistellig:

Stehende Grabmale:

Stärke mind. 0,14 m;

Höhe max. 1,10 m;

Breite max. 1,20 m;

liegende Grabmale:

Stärke mind. 0,14 m;

Höhe max. 0,65 m;

Breite max. 0,90 m;

Stelen:

Stärke mind. 0,14 m;

Höhe max. 1,60 m;

Breite max. 0,50 m;

§ 12

Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.
- (3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Frei bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder sind zugelassen.
- (4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Vor- und Nachnamen Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.
- (7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (8) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Gestaltungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.01.2016.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Gestaltungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Kirchengemeinde Neukirchen aus.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Gestaltungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Gestaltungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 01.07.2016 außer Kraft.

Neukirchen-Vluyn, den 15.04.2021

Ev. Kirchengemeinde Neukirchen
Die Friedhofsträgerin

(Siegel)

.....
Vorsitzender des Presbyteriums

.....
Finanzkirchmeisterin